Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis Abends 7 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der zweitnächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 161. Leipzig, Montag den 15. Juli. 1867.

Amtlicher Theil.

Königl. Preußische Verordnung,

betreffend die Erhebung der Zeitungs-Stempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.

Vom 4. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich bayerischen Enclave Kaulsdorf und des vormals hessen-homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1. Vom 30. September 1867 ab treten in den im Eingange bezeichneten Landestheilen das Gesetz vom 29. Juni 1861 wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, (Börsenbl. 1861 Nr. 96 u. 143), mit Ausnahme der im §. 6. desselben enthaltenen Bestimmungen, und das Gesetz vom 26. Septbr. 1862, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, (Börsenbl. 1862 Nr. 139), in Kraft.

§. 2. Der unterlassene Gebrauch des Zeitungsstempels zieht die Strafe des vierfachen Betrages nach sich und es muß der fehlende Stempel überdies nachgebracht werden. Bei inländischen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stempel und für die Strafe wegen Nichtgebrauch desselben.

Bei ausländischen Zeitungen haften in gleicher Art nicht nur die Postbedienten, welche deren Vertheilung besorgen und etwaige andere Vertheiler, sondern auch Diejenigen, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen.

§. 3. Den gegen Verleger oder Vertheiler von Zeitungen festgesetzten Geldstrafen ist auf den Fall, daß der Verpflichtete dieselben zu entrichten unvermögend sein sollte, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren.

§. 4. Die Nichtbefolgung oder Verletzung einer von dem Finanzminister erlassenen Controlvorschrift (§. 7. des Gesetzes vom 29. Juni 1861; §. 3. des Gesetzes vom 26. September 1862) soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden.

§. 5. Denuncianten erhalten ein Drittheil der auf Grund dieser Verordnung eingehenden Geldstrafen.

§. 6. Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und hinsichtlich der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren und die Haftung dritter Personen wegen Zollvergehen bestimmt.

§. 7. Haussuchungen sind unter den im §. 18. der Verordnung vom 11. Mai 1867 wegen Besteuerung des Braumalzes angegebenen Bedingungen und Maßgaben gestattet.

Auf die Bestechung von Steuerbeamten und die Widersetzlichkeit gegen dieselben sind die in Betreff dieser Vergehen in den §§. 36. und 37. der vorgedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

§. 8. Die in den im Eingange der gegenwärtigen Verordnung gedachten Landestheilen bestehenden Vorschriften über die Stempelabgabe von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern treten vom 30. September 1867 ab außer Wirksamkeit.

§. 9. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Königl. Preußische Verordnung,

betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.

Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich bayerischen Enclave Kaulsdorf und des vormals hessen-homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1. Von den für das Jahr 1868 und für die folgenden Jahre erscheinenden Kalendern ist eine Stempelsteuer zur Staatscasse zu entrichten, und zwar: 1) für jeden inländischen Kalender a) in Quart mit 3 Sgr., b) in Octav und Duodez, ingleichen Schreibkalender mit 2 Sgr., c) in noch kleineren Formaten, auch Tafelkalender, mit 1 Sgr.; 2) für ausländische Kalender mit dem Doppelten der vorstehenden Sätze.

§. 2. Der Verleger eines inländischen Kalenders hat die ganze erste und jede fernere Auflage sofort nach vollendetem Drucke der zunächst belegenen zuständigen Steuerstelle zur Stempelung gegen Entrichtung der Steuer vorzulegen.

Alle vom Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender müssen von dem Einbringer nach Maßgabe der von dem Finanzminister zu erlassenden Anordnungen angemeldet und zur Versteuerung oder Abfertigung vorgelegt werden.

Wer im Inlande einen ungestempelten Kalender in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben gleich nach dem Empfange der nächsten